

„Deponie Kolkerhofweg“ Öffentlichkeitsbeteiligung/ Rechtsschutz

1. Grundsatz:

Grundsätzlich bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Diese wird gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 3, 9 UVPG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

2. Ausnahme:

Ausnahmsweise kann gemäß § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen u. a. dann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und diese Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

3. Alternativprüfung:

Fraglich ist hier also, ob die Änderung der Deponiegenehmigung eine nachteilige Auswirkung für eins der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies kann von hier aus nicht beurteilt werden, es sind daher beide Alternativen zu betrachten:

a) Beeinträchtigung eines Schutzguts des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG:

Ist ein Schutzgut des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG beeinträchtigt, wäre eine Plangenehmigung unzulässig und ein Planfeststellungsverfahren und im Rahmen dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es ist dann § 35 Abs. 2 KrWG einschlägig, der deklaratorisch auf § 3 UVPG iVm Nr. 12 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) verweist.

Zweck des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben, Plänen oder Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Sofern es sich bei der Deponie um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, hat die zuständige Behörde die Behörden zu unterrichten, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 7 UVPG). Ob die Stadt Oberhausen einzubinden ist, hängt davon ab, inwieweit sie durch die Änderung der Deponie in umweltrechtlichen Belangen tangiert wird.

Darüber hinaus ist gemäß § 9 UVPG die Öffentlichkeit zu beteiligen, d. h. es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. Insoweit sind die in § 9 Abs. 1a und 1b UVPG normierten Regularien einzuhalten. Eine spezielle Regelung dazu, welche Rechte sich ergeben, falls die zuständige Behörde diese nicht einhält oder gar völlig auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet gibt es im UVPG nicht.

Unabhängig davon wäre eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG durchzuführen. Die zuständige Behörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern und veranlasst die Gemeinden, die vollständigen Planunterlagen auszulegen.

b) Keine Beeinträchtigung eines Schutzguts des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG:

Ist kein Schutzgut des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG betroffen, kommt hinsichtlich der Änderung der Deponiegenehmigung über § 35 Abs. 3 KrWG eine Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG NRW in Betracht. Voraussetzung hierfür ist,

1. dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, und den anerkannten Naturschutzvereinigungen i. S. d. § 74 Abs. 6 Nr. 2 lit. b) VwVfG NRW das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

4. Rechtsschutz:

Sofern nicht bereits im Vorfeld die für falsch gehaltene Vorgehensweise eines Plangenehmigungsverfahrens bei der entsprechenden Behörde oder Aufsichtsbehörde gerügt wird, kommt im Ergebnis nur noch eine Klage gegen den dann erlassenen Plangenehmigungsbescheid in Betracht. Erforderlich dafür ist eine Anfechtungsbefugnis. Die wäre für die Stadt Oberhausen dann gegeben, wenn geltend gemacht werden kann, dass sie durch den Verfahrensfehler, also z. B. die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung, konkret in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnte.

Erteilt die Behörde eine Plangenehmigung, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, führt dies nicht zwingend zu einer Anfechtungsbefugnis Betroffener. Vielmehr muss sich dafür der gerügte Verfahrensfehler auf die materiellen Rechte des Betroffenen ausgewirkt haben können. Das ist dann der Fall, wenn nach den Umständen des Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Abwägungsmangel eine andere Entscheidung getroffen worden wäre; eine nur abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt nicht (stRspr, vgl. nur BVerwG NVwZ 2014, 365 und BVerwGE 141, 171). Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Durchführung des richtigen Verfahrens.

Stets erforderlich ist eine **Verletzung von Rechten der Stadt Oberhausen**.

Dass durch eine Änderung der Deponiegenehmigung eine Rechtsposition der Stadt Oberhausen verletzt wäre, ist derzeit nicht ersichtlich.

5. Einstweiliger Rechtsschutz:

Im Hinblick auf eine evtl. erwogene Durchführung eines einstweiligen Rechtsschutz-Verfahrens ist anzumerken, dass es dafür eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes bedarf.

Anordnungsanspruch bedeutet, die Stadt müsste durch die Plangenehmigung in einer eigenen Rechtsposition betroffen sein (siehe dazu die Ausführungen zu 4.). Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass durch das gewählte Verfahren Fakten geschaffen würden, die die Durchsetzung der eigenen Rechte verhindern oder wesentlich erschweren.

Entscheidend ist also auch hier, inwiefern die Stadt Oberhausen durch die abfallrechtliche Planänderungsgenehmigung hinsichtlich der sich auf Mülheimer Stadtgebiet befindlichen Deponie **in eigenen Rechten** verletzt ist.